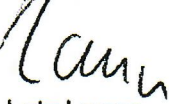


Der maßgebliche Betrachtungszeitraum ist jeweils der Kalendermonat. Ist im Ergebnis der Betrachtung eines Kalendermonats Mehrarbeit entstanden, entfällt diese Mehrarbeit nicht wieder dadurch, dass in einem der Folgemonate die Unterrichtsstundenverpflichtung unterschritten wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Vorarbeiten mit erhöhter Unterrichtsstundenzahl gekoppelt mit dem späteren Unterschreiten der Unterrichtsverpflichtung spätestens mit der Aufnahme des Vorarbeitens vereinbart war.

Im Auftrag



Lutz Lange

